



Einkaufsbedingungen Getreide und Futtermittel der MEGA Tierernährung

Musternahme

Die Qualitätskontrolle erfolgt generell bei Anlieferung im MEGA Werk/Lager. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und zur Feststellung verdeckter Mängel, werden von jeder angelieferten Partie gemeinsam mit dem Anlieferer oder dessen Vertreter (auch LKW-Fahrer/Schiffsführer) repräsentative Proben gezogen und gesiegt.

Diese Proben werden einer sofortigen sensorischen Prüfung (z.B. Geruch, Schimmel, Mutterkorn, Steine, Glas, Metall, Ungeziefier, Unkrautsamen und andere produktfremde Bestandteile) unterzogen. Parallel dazu erfolgt eine Bestimmung von: Hektolitergewicht, Feuchtigkeit und Temperatur mit geeigneten und geeichten Messgeräten (z.B. Granomat). Alle anderen unten beschriebenen Parameter werden nach negativer sensorischer Beurteilung der Probe analysiert.

Diese Proben und die ggf. daraus resultierenden Untersuchungsergebnisse werden von beiden Seiten für die angelieferte Partie anerkannt.

Die MEGA hat das Recht, das gekaufte/zum Verkauf anstehende Getreide am Herkunftslager zu beproben. Wenn Lager und/oder Beschaffenheit nicht unseren Vereinbarungen entspricht, kann die MEGA diese Ware und/oder dieses Lager ablehnen.

Beschaffenheit:

Gute, gesunde, einwandfreie, schädlingfreie (lebende Schädlinge einschließlich Larven und Milben in jedem Stadium; max. 5 tote Schädlinge pro kg Rohware), trockene, nicht benetzte Ware, handelsüblich, gereinigt, weitgehend frei von Stäuben, frei von Reinigungsanteilen/Aspirationsrückständen. Bei Fremdbesatz mit Rapssaat oder Samen anderer Brassicaceen (Kreuzblütlern z.B. Senf, Rüben, Kohl usw.) oder Rapsprodukten behalten wir uns eine Rückweisung der Lieferung vor.

Die Ware entspricht mindestens, soweit im Folgenden nicht anders spezifiziert, den geltenden europäischen und deutschen futtermittelrechtlichen Vorschriften und wurde nach guter landwirtschaftlicher Praxis erzeugt. Die Ware enthält keine verbotenen Stoffe gemäß Anhang III der Verordnung (Nr. 767/2009). Geltende Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe sowie Pflanzenschutzmittelrückstände gem. Richtlinie 2002/32/EG und Verordnung (EG) Nr. 574/2001 sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005 inkl. der Anhänge I - IV in der jeweils geltenden Fassung werden unterschritten. Die Verpflichtungen aus der Futtermittelverordnung (Verordnung (EG) Nr. 183/2005) und der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 werden eingehalten.

Besteht die Absicht GVO-kennzeichnungspflichtige Ware zu liefern, ist dies der MEGA bei Kontraktabschluss oder spätestens vor Freistellung der Ware schriftlich mitzuteilen. Die Vorschriften der Verordnungen EG Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie EG 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen gelten als zugesichert. Dies schließt auch eine verschleppungsfreie Lagerung und den Transport der Ware mit ein. Besteht die Absicht GVO-kennzeichnungspflichtige Ware zu liefern, ist dies der MEGA bei Kontraktabschluss oder spätestens vor Freistellung der Ware schriftlich mitzuteilen.

Mykotoxine

Bei Überschreitung der bei den Qualitätsparametern angegebenen Grenzwerte für Mykotoxine, behalten wir uns das Recht vor, die Ware zurückzuweisen und ganz oder teilweise vom Kontrakt zurückzutreten. Darüber hinaus kann die Annahme einzelner Lieferungen verweigert werden, wenn die Partie einen augenscheinlich erkennbaren Besatz an fusariumkontaminierten Körnern aufweist. In diesen Fällen werden entsprechende Rückstellmuster für den Streitfall mit dem Fahrer als Vertreter des Anlieferers gezogen und gesiegt. Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreideverarbeitung dürfen die bei den Qualitätsparametern angegebenen Mykotoxinhöchstgehalte nicht überschreiten. Die in der Empfehlung 2006/576/EG der Europäischen Kommission für Futtermittelausgangserzeugnisse bzw. Getreideerzeugnisse und -nebenenerzeugnisse aufgeführten Richtwerte werden nicht akzeptiert. Der Käufer behält sich das Recht der Annahmeverweigerung von Ware vor, falls diese die von der Futtermittelwirtschaft definierten Mykotoxinhöchstgehalte überschreitet.

Bei Lieferung von Maispartien und Maisverarbeitungsprodukten aus Regionen bzw. (Dritt-)Ländern, bei denen verstärkte Aflatoxin B1-Belastungen und Grenzwertüberschreitungen erwartet werden, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Vorgaben gemäß den aktuell gültigen (ad-hoc)Monitoringplänen der GMP+ bzw. QS. Bei Herkunft aus Ländern mit mittlerem oder hohem Risiko sind die Analysenergebnisse vom Aflatoxin B1 vor Lieferung zur Verfügung zu stellen. Das Anbauland ist in den Anlieferunterlagen grundsätzlich zwingend anzugeben.

Besatzdefinition

Fremdgetreide, Schwarzbesatz (Unkrautsamen, verdorbene Körner, Brandbutten, Steine, Mutterkorn, Staub, Spelzen, Fusarienbefallene Körner, Verunreinigungen, tote Insekten und Insektenfragmente)

Rückverfolgbarkeit

Aus den Liefer- und Frachtpapieren müssen alle Angaben zur einwandfreien und lückenlosen Rückverfolgbarkeit der angelieferten Partie ersichtlich sein. Insbesondere bei Zwischenlagerungen ist eine genaue Angabe zu den Lagerorten erforderlich. Angelieferte Partien müssen lückenlos, detailliert und zeitnah rückverfolgbar sein. Der Lieferant muss vor der Erfüllung der Lieferkontrakte eine Information über die Herkunft der Rohwaren angeben (Herkunftsland).

Auf Anfrage sind MEGA die vorgelagerten Bezugsquellen (Erzeuger/Lieferant) der Partie mitzuteilen, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Transport

Mähdrescher und sämtliche Transportmittel (auch Fremdfahrzeuge) z.B. Anhänger, LKW, Container, sowie Transportbänder müssen sauber und für den Transport geeignet sein. Verschmutzte Fahrzeuge und Behälter, die für den Transport vorgesehen sind, sind vor der Beladung sorgfältig zu reinigen (Besen und/oder Druckluft bzw. Nassreinigung; ggf. Desinfektion). Hierbei sind die Reinigungsvorgaben der GMP B4 zu beachten. In Abhängigkeit von den Vorladungen (Zulassung beachten!) dürfen Transportmittel, die dem Standard hinsichtlich Sauberkeit nicht entsprechen, nicht beladen werden.

Fahrzeuge oder Transportmittel dürfen nicht (auch nicht nach einer durchgeführten Reinigung) für den Transport von Futtermitteln eingesetzt werden, insbesondere dann nicht, wenn Schüttgüter wie giftige oder ätzende Stoffe, Asbest und asbesthaltige Materialien, Glas, Metall, tierische Bestandteile (z.B. Schlachtabfälle, Federmehl, Fleischknochenmehl, Tiermehl, Fischmehl), oder Klärschlämme transportiert wurden. Auch hier gelten die Vorgaben der GMP B4. Beim Transport sind geschlossene Fahrzeuge zu verwenden bzw. die Ware ist mit Abdeckplanen gegen äußere Einflüsse zu schützen.

Bei der Anlieferung müssen die letzten 3 Touren inkl. der durchgeführten Reinigungen durch Abgabe eines entsprechenden Dokumentes (z.B. LCI-Report) nachgewiesen werden. Die Reinigung der Fahrzeuge einschließlich Schieber, Rohrleitungen, Schläuche usw. muss durch Belege (Rechnungen/Quittungen) nachweisbar und nachvollziehbar sein.

Beim Einsatz von Speditoren ist darauf zu achten, dass diese unbedingt eine entsprechende Zertifizierung für den Transport von Futtermitteln (GMP+ oder gleichwertig) nachweisen. Diese Zertifizierung ist auf Verlangen der MEGA nachzuweisen. Die Transporte, Reinigungen usw. müssen durch Führen eines Frachten-/Fahrtenbuches oder ähnliches dokumentiert werden. Auf Verlangen ist Einblick in entsprechende Unterlagen zu gewähren. Alle Fahrzeuge müssen in jeglicher Hinsicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Beim Einsatz von Reinigungsmitteln und Pflegematerial ist darauf zu achten, dass diese(s) für den Bereich Lebensmittel zugelassen sind.

Der Transport mit Combilinnern oder ähnlichen Systemen wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Lagerung

Der unmittelbare Be- und Entladebereich muss in einem sauberen und leicht zu reinigenden Zustand sein. Die Wände, Böden und sonstigen Oberflächen der Lagerstätte einschließlich Schüttgossen und Fördereinrichtungen müssen vor Befüllung des Lagers gesäubert werden und sind frei von Schädlingen, Schimmel und Feuchtigkeit.

Während der Lagerung sind Verunreinigungen und Kontaminationen jeder Art auszuschließen. Um eine Verschmutzung mit Exkrementen von Vögeln, Nagetieren usw. zu vermeiden, müssen Türen und Fenster zum Lager geschlossen gehalten werden oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (z. B. durch Netze). Leuchtmittel sind durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen Glasbruch zu sichern.

Pflanzenschutzmittel, gebeiztes Getreide (lose) und Gefahrstoffe dürfen in dem Lager nicht aufbewahrt werden! Alle Getreide und Futtermittel müssen räumlich von anderen Produkten getrennt werden, die nicht geeignet sind für die Verwendung in Futter- und Nahrungsmitteln. Diese Trennung ist so vorzunehmen, dass es auch zu keiner unerwünschten Kontamination durch Gase und Stäube kommen kann.

Werden auch Maschinen in dem Lager untergestellt, ist sicherzustellen, dass kein Öl, Schmierfett oder Treibstoff den Boden, die Wände od. sonstige Flächen die mit der Lagerware in Kontakt treten können,

kontaminiert. Die Gebäude, die für die Lagerung vorgesehen sind, müssen wasserdicht und gegen den Eintritt von Schmutzwasser geschützt sein.

Kurzfristig auf Freiflächen zwischengelagertes Getreide darf nur auf vorher gereinigten Flächen gelagert werden und muss vor äußeren Einflüssen (Tiere/Regen etc.) durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. Das Getreide ist entsprechend der Lagerdauer in einen lagerfähigen Zustand zu bringen (z.B. durch Trocknung und / oder Belüftung). Es ist darauf zu achten, dass bei der Trocknung der Gehalt an unerwünschten Stoffen nicht erhöht wird. Die Trocknung muss entsprechend den im GMP+, QS oder anderen anerkannten Standards erfolgen. Die Ware ist regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand zu überprüfen (z. B. sensorische Prüfung, Temperatur, Käferbefall usw.). Diese Überprüfungen sowie die event. eingeleiteten bzw. durchgeführten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Nach der Ernte zur Gesunderhaltung der Ware durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen z.B. zum Vorratsschutz (auch in Teilen einer Partie) müssen der MEGA schriftlich unter Angabe der Behandlungsweise, dem verwendeten Mittel sowie der angewandten Dosierung, Dauer der Anwendung) schriftlich mitgeteilt werden.

Anbau und Ernte

Alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen sind auf die Minimierung unerwünschter Stoffe in der Nahrungsmittelkette ausgerichtet. Der Pflanzenschutz darf nach den gesetzlichen Vorgaben nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen wahrnehmen. Bei der Ernte kann der Eintrag unerwünschter Stoffe wie Fremdbesatz und Staubanteile durch eine optimale Einstellung des Mähdreschers (Siebe/Windmenge), richtige Schnitthöhe und saubere Reinigung erheblich reduziert werden.

Beim Anbau und bei der Ernte sind die im Ursprungsland geltenden gesetzlichen Vorgaben für Pflanzenschutz und Vorratsschutz einzuhalten.

Durch gute Ackerbaupraxis, wie z. B. durch Auswahl standortangepasster, gering anfälliger Sorten; standort- und situationsangepasster Bodenbearbeitung; Fruchtfolge, zeitlich optimierter Fungizideinsatz; Feldrandhygiene usw. kann dem Fusarienbefall beim Getreide vorgebeugt werden.

Die Verwendung von Klärschlämmen, Fleischknochenmehl, Hornspäne, Gärsubstrate aus Abfallanlagen als Düngemittel, auch unbeabsichtigte Einträge von benachbarten Flächen, wird generell ausgeschlossen.

Zertifizierungen

Der Lieferant verfügt über eine Zertifizierung gemäß GMP+ oder einer gleichwertigen Zertifizierung.

Die Produkte und Dienstleistungen fallen unter den Anwendungsbereich dieser Zertifizierung.

Dies gilt auch für die Weitergabe der Aufträge an Dritte (z.B. Transport, Lieferung etc.).

Bei Verlust der Zertifizierung (Lieferberechtigung) ist die MEGA umgehend zu informieren.

Landwirtschaftliche Primärerzeuger und Verkäufer des gewerblichen Agrarhandels sichern zu, dass Sie entsprechend ihrer Tätigkeiten bei der für ihren Betrieb zuständigen Überwachungsbehörde nach Futtermittel-Hygieneverordnung (VO (EG) Nr. 183/2005) registriert sind. Verkäufer des gewerblichen Agrarhandels unterliegen ferner einer geeigneten Zertifizierung gemäß GMP+ oder einer gleichwertig Zertifizierung.

Qualitätsparameter (sofern im Kontrakt nicht explizit angegeben)

	Weizen	Mais	Gerste	Roggen
kg/hl	min. 72		min. 62	min. 68
Feuchtigkeit	max. 15,0 %	max. 15,0 %	max. 15,0 %	max. 15,0 %
Besatz	max. 2,0 %	max. 2,0 %	max. 2,0 %	max. 2,0 %
davon Schwarzbesatz	max. 0,5 %	max. 0,5 %	max. 0,5 %	max. 0,5 %
davon Mutterkorn	max. 0,1 %			max. 0,1 %
Schmacktkorn/Bruch	max. 15,0 %	max. 10,0 % Bruch	max. 15,0 %	max. 15,0 %
Auswuchs	max. 8,0 %			max. 8,0 %
Deoxyvalenol (DON)	max. 1 mg/kg	max. 1 mg/kg	max. 1 mg/kg	max. 1 mg/kg
Zearalenon	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg
Ochratoxin A	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg
Aflatoxin B1	max. 0,02 mg/kg	max. 0,02 mg/kg	max. 0,02 mg/kg	max. 0,02 mg/kg

	Triticale	Hafer	Leguminosen
kg/hl	min. 68	min. 52	
Feuchtigkeit	max. 15,0 %	max. 15,0 %	max. 15,0 %
Besatz	max. 2,0 %	max. 2,0 %	max. 2,0 %
davon Schwarzbesatz	max. 0,5 %	max. 0,5 %	max. 0,5 %
davon Mutterkorn	max. 0,1 %		
Schmacktkorn/Bruch	max. 15,0 %	max. 15,0 %	max. 10,0 % Bruch
Auswuchs	max. 8,0 %		max. 8,0 %
Deoxyvalenol (DON)	max. 1 mg/kg	max. 1 mg/kg	
Zearalenon	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	
Ochratoxin A	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	
Aflatoxin B1	max. 0,02 mg/kg	max. 0,02 mg/kg	

	Nebenerzeugnisse u. Erzeugnisse der Getreide verarbeitenden Industrie
Feuchtigkeit	max. 14,5 %
Deoxyvalenol (DON)	max. 1 mg/kg
Zearalenon	max. 0,10 mg/kg
Ochratoxin A	max. 0,05 mg/kg

Abrechnung:

Bei Abweichungen von den oben genannten Qualitätskriterien, sofern eine Lagerung / Verarbeitung aus technischen Gründen möglich ist, erfolgen Abzüge nach folgendem Verfahren:

Hektolitergewicht: pro kg Mindernaturgewicht (auch Bruchteile) werden anteilig 1% in Abzug gebracht
 Besatz: Besatz: ab 2,10 % Mengenabzug 1:1; ab 2,50 % Mengenabzug 1:2
 Schmacktkorn / Bruchkorn: Schmacktkorn / Bruch ab 15,10 % (Mais und Leguminosen 10,1 %) Mengenabzug 1:1
 Feuchtigkeit: Feuchtigkeit (Granomat, Granolyser oder HOH-Express) Abzug 1:1,3 ; Annahme bis 15,5 %

Mykotoxine:

Wir behalten uns das Recht der Annahmeverweigerung, für Lieferungen mit einer Überschreitung, vor. Ggf. erfolgen nach Vorliegen der internen Analysenergebnisse bei geringen Überschreitungen Abschläge, die den damit verbundenen erhöhten Aufwand abdecken.

Bei Nichteinhaltung dieser Einkaufsbedingungen behalten wir uns vor, die Annahme der Ware zu verweigern. Die Annahme von Getreide kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die Werte für Besatz überschritten werden, die Partie einen augenscheinlich erkennbaren, gravierenden Befall mit Fusarium oder unverhältnismäßig hohen, sichtbaren Auswuchs aufweist.

Es dürfen die in der obigen Tabelle bzw. in den Kontrakten angegebenen Mykotoxinparameter nicht überschritten werden. Die in der Empfehlung 2006/576/EG der EU für Futtermittelausgangserzeugnisse bzw. Getreideerzeugnisse und Getreidenebenerzeugnisse aufgeführten Richtwerte werden nicht akzeptiert. Die MEGA behält sich das Recht der Annahmeverweigerung von Ware vor, falls diese die festgelegten Mykotoxinparameter überschreitet.

Im Übrigen gelten die "Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Rohwaren der Futtermittelindustrie" sowie daran angelegte die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in der jeweils aktuellsten Form. Bei Schiffspartien kann neben den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel zudem der Deutsch-Niederländische Vertrag Nr. 7 für Verladungen von Getreide und Futtermittelrohstoffen mit See- und Binnenschiffen innerhalb Europas (DNV 7) zur Anwendung kommen, dessen Regelungen dann hier ebenfalls gelten.

Änderungen der Qualitätsparameter aufgrund erntebedingter Notwendigkeiten behalten wir uns vor.

Die zu liefernden Futtermittel sowie die zu erbringenden Dienstleistungen gelten als "GMP+ FSA gesichert".